

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Mai 2021

Nr. 2021/679

HRM2 BG / KG SO; Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM2) bei den solothurnischen Bürger- und Kirchgemeinden; Änderung des Gemeindegesetzes Inkraftsetzung

1. Erwägungen

1.1 Änderung des Gemeindegesetzes vom 5. November 2014

Mit Beschluss Nr. RG 084/2014 vom 5. November 2014 hat der Kantonsrat das "Projekt HRM2 - Einwohnergemeinden; Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM2) bei den solothurnischen Einwohnergemeinden, Änderung des Gemeindegesetzes" beschlossen. Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2015/332 vom 3. März 2015 haben wir die entsprechenden Änderungen des Gemeindegesetzes per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt und damit HRM2 für die Einwohnergemeinden und den ihnen angegliederten Zweckverbänden eingeführt. Seither ist unter § 217^{septies} Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) folgendes festgehalten: Für die Bürger- und Kirchgemeinden gelten die bisherigen Bestimmungen (Stand 1. Januar 2010) des sechsten Titels dieses Gesetzes weiterhin (Abs. 1). Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt, ab welchem die neuen Bestimmungen des sechsten Titels dieses Gesetzes auch für die Bürger- und Kirchgemeinden gelten (Abs. 2).

Die Frist zur Ergreifung des fakultativen Referendums ist inzwischen unbenutzt abgelaufen. Damit sind alle formellrechtlichen Voraussetzungen für die Inkraftsetzung erfüllt.

Mit RRB Nr. 2018/673 vom 30. April 2018 haben wir den Auftrag zur flächendeckenden Einführung des Rechnungslegungsmodells HRM2 bei den Bürger- und Kirchgemeinden erteilt. Ebenfalls wurde eine entsprechende Projektorganisation mit Steuerungsausschuss unter Federführung des Volkswirtschaftsdepartements eingesetzt. Mit gleichem Beschluss haben wir damals als Einführungszeitpunkt für die neue Rechnungslegung den 1. Januar 2021 vorgesehen. Wegen COVID-19 musste dieser jedoch aufgeschoben werden. An seiner Sitzung vom 2. März 2021 hat sich der Steuerungsausschuss dafür ausgesprochen, die flächendeckende Einführung neu auf 1. Januar 2022 vorzunehmen.

Die neuen Bestimmungen des sechsten Titels des Gemeindegesetzes gelten somit ab 1. Januar 2022 auch für die Bürger- und Kirchgemeinden.

1.2 Änderung des Gemeindegesetzes vom 1. Juli 2020

Mit Beschluss Nr. RG 0041/2020 vom 1. Juli 2020 hat der Kantonsrat das Geschäft "HRM2 BG / KG SO; Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM2) bei den solothurnischen Bürger- und Kirchgemeinden; Änderung des Gemeindegesetzes" beschlossen.

Die Frist zur Ergreifung des fakultativen Referendums ist inzwischen unbenutzt abgelaufen. Damit sind alle formellrechtlichen Voraussetzungen für die Inkraftsetzung erfüllt.

Die Änderung des Gemeindegesetzes tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

2. **Beschluss**

Gestützt auf Ziffer IV. des Kantonsratsbeschlusses RG 084/2014 vom 5. November 2014 und § 217^{septies} Abs. 2 GG sowie Ziffer IV. des Kantonsratsbeschlusses RG 0041/2020 vom 1. Juli 2020:

- 2.1 Die neuen Bestimmungen des sechsten Titels des Gemeindegesetzes gemäss Beschluss des Kantonsrates Nr. RG 084/2014 vom 5. November 2014 gelten ab 1. Januar 2022 auch für die Bürger- und Kirchgemeinden. § 217^{septies} Absatz 2 wird mit einer entsprechenden Fussnote ergänzt.
- 2.2 Die Änderung des Gemeindegesetzes gemäss Beschluss des Kantonsrates Nr. RG 0041/2020 vom 1. Juli 2020 tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5027)
Amt für Gemeinden (5)
Staatskanzlei (3; eng, rol, ett)
Amtsblatt (Beschluss)
Parlamentsdienste
GS, BGS